



Ehrenämter in der Justiz

- Das Schöffenamts -

Herausgeber:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Pressestelle
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Tel.: (0385) 588-13003

Fax.: (0385) 588-13450

presse@jm.mv-regierung.de

www.jm.mv-regierung.de

Stand: April 2023

Diese Informationsschrift darf nicht gegen Entgelt weitergegeben und nicht zur Werbung für Parteien genutzt werden.

Liebe Interessierte,

ich freue mich, dass Sie sich über das Schöffenamnt informieren. Es ist eines der verantwortungsvollsten Ehrenämter überhaupt. Sie festigen einen unserer Grundpfeiler der Gesellschaft. Allen Schöffinnen und Schöffen, die sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe widmen, danke ich daher persönlich recht herzlich.

Das Schöffenamnt ist auch eine interessante Aufgabe. Sie sind Teil der Rechtsprechung. Sie können sich einmischen und Dinge hinterfragen. Sie unterstützen so die Berufsrichter bei der gemeinsamen Urteilsfindung. Ihr Mitwirken ist für die öffentliche Akzeptanz der Justiz sehr wichtig. Sie helfen mit, dass Urteile nachvollziehbar und für Nichtjuristen plausibel, verständlich erscheinen. So helfen Sie im Schöffenamnt auch mit, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung weiter zu erhöhen und das Vertrauen in die Justiz und den demokratischen Rechtsstaat weiter zu stärken.

Schöffinnen und Schöffen sind der Garant dafür, dass unsere Strafjustiz die Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk spricht, gemäß dem Verfassungssatz „Alle Macht geht vom Volke aus“. Ihre Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter ist ein fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Dadurch leben Sie direkte Demokratie und sind auch Teil demokratischer Kontrolle.

Gleichberechtigt und zusammen mit den Berufsrichtern urteilen Sie in Schöffengerichten, Strafkammern, Jugendschöffengerichten und Jugendkammern über das Schicksal von Angeklagten im Strafprozess. Als Nichtjuristen kommt es hierbei auf Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihren gesunden Menschenverstand sowie Ihr Urteilsvermögen an. Die Gesellschaft und vor allem die Opfer von Straftaten brauchen Gewissheit, dass alle Täter ihrer gerechten Strafe zugeführt und Unschuldige freigesprochen werden. Im Schöffenamnt leisten Sie also einen wichtigen Beitrag zum rechtlichen Frieden in unserem Land.

Dieser Leitfaden, den wir auch „Schöffenfibel“ nennen, gibt Ihnen einen Einblick in die verantwortungsvolle Aufgabe der Schöffen. Hierin finden Sie Grundlagen sowie Rechte und Pflichten in diesem ehrenvollen Amt. Die „Schöffenfibel“ informiert auch über die Gerichte, die Verfahrensregeln, die verschiedenen Arten von Strafe sowie deren Sinn und Zweck.

Bei aller Ehre und Würdigung bitte ich Sie dennoch, sich stets darüber im Klaren zu sein, dass das Schöffenamnt sehr anspruchsvoll und zeitaufwändig ist. Nebenbei kann es nicht erledigt werden. Ich bitte Sie und Ihre Angehörigen daher bereits im Voraus um Verständnis. Ich wünsche allen Schöffinnen und Schöffen eine glückliche Hand, Einfühlungsvermögen und das stete Bewusstsein für die gesellschaftlich hochverantwortliche Tätigkeit.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



**Jacqueline
Bernhardt**

Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Das Schöffenam 5

Die Gliederung der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland 6

- 1. Amtsgericht7
- 2. Landgericht.....7
- 3. Oberlandesgericht 8
- 4. Bundesgerichtshof 8

Der Instanzenzug in der Strafgerichtsbarkeit 9

Der Ablauf eines Strafverfahrens ...10

- 1. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei.10
- 2. Die Untersuchungshaft.....12
- 3. Das gerichtliche Verfahren.....12
 - a) Das Zwischenverfahren 12
 - b) Die Hauptverhandlung 14

Ihre Stellung als Schöffin oder Schöffe in der Hauptverhandlung..... 19

- 1. Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung.....19
- 2. Verhalten während der Hauptverhandlung.....19
- 3. Die Beratung20
 - a) Die Feststellung des Sachverhalts 20
 - b) Die Entscheidung der Schuldfrage 21
 - c) Offenlassen der Schuldfrage 22
 - d) Rechtsfolgen der Tat 23

Die Jugendgerichtsbarkeit..... 26

Die Vollstreckung der verhängten Strafe 30

- 1. Die Geldstrafe30
- 2. Die Freiheitsstrafe.....31
 - a) Allgemeines 31
 - b) Vollzug der Freiheitsstrafe 31

Rechtsmittel gegen Urteile 32

Gnade 33

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit..... 34

Entschädigung und soziale Absicherung 35

- 1. Entschädigung der Schöffinnen und Schöffen.....35
- 2. Soziale Absicherung..... 36

Anlage 1: Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen..... 38

Anlage 2: Merkblatt..... 49

Anschriften Gerichtsstandorte..... 52

Gerichtsstandorte Mecklenburg-Vorpommern 54



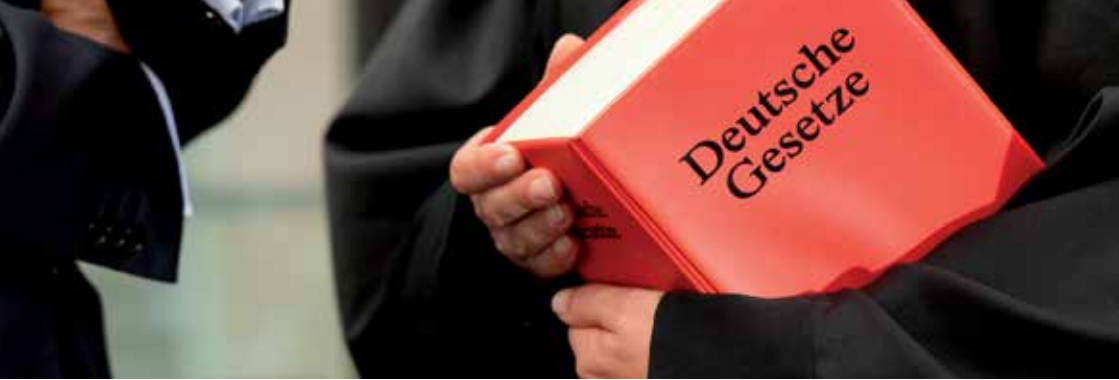
Das Schöffenamt

Die Grundlage Ihres Schöffenamtes ergibt sich aus der Verfassung. In Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Sie sind als Schöffin bzw. Schöffe Teil der Rechtsprechung. Sie üben durch Ihr Amt Staatsgewalt aus. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern urteilen Sie „Im Namen des Volkes“ über Schuld und Unschuld Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie haben also darüber zu entscheiden, ob jemand freizusprechen oder zu verurteilen ist und zu welcher Strafe. Sie sind unabhängig, d. h. nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen unparteiisch entscheiden. Die Berufsrichter, mit denen Sie dann zusammenwirken, sind Frauen und Männer, die Rechtswissenschaft studiert und auf Dauer den Beruf einer Richterin bzw. eines Richters gewählt haben.

Ihre Mitwirkung als ehrenamtliche Richterinnen bzw. als ehrenamtlicher Richter ist gerade deshalb gewollt, weil Ihre Lebens- und Berufserfahrung und Ihr gesunder Menschenverstand in das Verfahren, die Urteilsberatung und die Urteilsfindung einfließen sollen. Frauen und Männer sind gleichermaßen zur Mitwirkung aufgerufen.



Die Gliederung der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

In Strafsachen werden folgende Spruchkörper tätig:

Beim Amtsgericht:

- Strafrichterin/Strafrichter
- Jugendrichterin/Jugendrichter
- Schöffengericht
- Jugendschöffengericht

Beim Oberlandesgericht:

- der Strafsenat

Beim Landgericht:

- die kleine Strafkammer
- die große Strafkammer in bestimmten Fällen als:
 - Schwurgericht
 - Wirtschaftsstrafkammer
 - Staatsschutzkammer
- die kleine Jugendkammer
- die große Jugendkammer

Beim Bundesgerichtshof:

- der Strafsenat

1. Amtsgericht

Bei den Amtsgerichten wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Der Strafrichter ist immer Berufsrichterin oder Berufsrichter. Im Bereich der Kleinkriminalität, der ihr oder ihm zur Entscheidung zugewiesen ist, ist also in der ersten Instanz keine Schöffenbeteiligung vorgesehen.

Beim Schöffengericht führt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter den Vorsitz. In der Verhandlung ist das Schöffengericht außerdem mit zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt. Bei umfangreichen Sachen kann eine weitere Berufsrichterin oder ein weiterer Berufsrichter hinzugezogen werden. Man spricht dann vom „erweiterten Schöffengericht“. Beim Schöffengericht werden von der Staatsanwaltschaft Verfahren aus dem Bereich der mittleren Kriminalität angeklagt. Das Schöffengericht darf auf Freiheitsstrafe bis höchstens vier Jahre erkennen. Die gesetzlich vorgesehenen Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung darf das Schöffengericht nicht anordnen.

In Jugendstrafsachen tritt an die Stelle der Strafrichterinnen / des Strafrichters die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter. Das Jugendschöffengericht besteht entsprechend aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen/Schöffen. Das Jugendschöffengericht hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene. Es weist zudem die Besonderheit auf, dass jeweils eine Schöffin und ein Schöffe, also eine Frau und ein Mann ehrenamtlich mitwirken sollen.

2. Landgericht

Das Landgericht wird in Strafsachen tätig, wenn entweder die bzw. der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft gegen Urteile des Amtsgerichts Berufung einlegt (dazu an anderer Stelle mehr). In diesen Fällen entscheidet die „kleine Strafkammer“. Sie ist mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. In Verfahren über Berufungen gegen Urteile des „erweiterten Schöffengerichts“ ist eine zweite Berufsrichterin oder ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen.

Das Landgericht entscheidet in Strafsachen jedoch nicht nur als Berufungsinstanz gegen Urteile des Amtsgerichts. In den Fällen schwerer und schwerster Kriminalität – etwa bei großen Einbruchserien, Raubüberfällen, umfangreichen Betrügereien sowie bei Kapitalverbrechen – findet die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor einer „großen Strafkammer“ des Landgerichts statt.

Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, andere schwere Straftaten, bei denen ein Mensch zu Tode gekommen ist) ist eine besondere „große Strafkammer“ zuständig, die die historische Bezeichnung „Schwurgericht“ führt. Die große Strafkammer ist mit zwei Berufsrichtern/ Berufsrichterinnen und zwei Schöffen/Schöffen besetzt. Soweit sie als „Schwurgericht“ zuständig ist oder bei besonders schwierigen oder umfangreichen Sachen entscheiden drei Berufsrichterinnen/Berufsrichter und zwei Schöffen/Schöffen.



Bei den Landgerichten Rostock und Schwerin gibt es ferner besondere Wirtschaftsstrafkammern.

Eine Besonderheit gilt in Jugendstrafsachen: Hier hat die kleine Jugendkammer über Berufungen gegen Urteile der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Jugendschöffinnen/Jugendschöffen zu entscheiden. Über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer. Die große Jugendkammer hat zudem in erster Instanz über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des „Schwurgerichts“ gehören würden. Sie übernimmt ferner Sachen, die einen besonderen Umfang haben. Die große Jugendkammer ist mit zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und zwei Jugendschöffinnen/Jugendschöffen besetzt. Soweit nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften das „Schwurgericht“ zuständig wäre oder bei besonders schwierigen oder umfangreichen Sachen ist eine weitere Berufsrichterin oder ein weiterer Berufsrichter hinzuzuziehen.

3. Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht in Rostock ist in Strafsachen unter anderem zuständig für Revisionen (dazu an anderer Stelle mehr), die gegen Urteile entweder des Landgerichts als Berufungsgericht oder des Amtsgerichts eingelegt werden können. Das Oberlandesgericht urteilt stets ohne Mitwirkung von Schöffinnen oder Schöffen.

4. Bundesgerichtshof

Gegen erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammer des Landgerichts gibt es keine Berufung. Diese Urteile können allein mit der Revision angefochten werden, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Er urteilt immer in der Besetzung mit fünf Berufsrichterinnen/Berufsrichtern.



Der Ablauf eines Strafverfahrens

1. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Tage der Hauptverhandlung. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen: das Vor- oder Ermittlungsverfahren und das Zwischen- oder Eröffnungsverfahren.

Ein Ermittlungsverfahren wird in der Regel aufgrund einer Anzeige eingeleitet, die bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei oder beim Amtsgericht eingeht.

Aber auch die eigene Wahrnehmung der Polizei – wenn z. B. während einer Streifenfahrt ein Einbruchsdiebstahl beobachtet wird – kann zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer strafbar erscheinenden Handlung, so ist sie grundsätzlich zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet (sogenanntes Legalitätsprinzip).

Bei leichteren Straftaten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch oder einfacher Körperverletzung ist in der Regel zusätzlich ein Strafantrag der Verletzten erforderlich.

Zweck der Ermittlungsverfahren ist es, den Sachverhalt zu erforschen.

Zur Sachverhaltserforschung kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen vornehmen oder vornehmen lassen. Dabei stehen ihr eine Reihe anderer Behörden zur Verfügung. Die größte praktische Bedeutung kommt hier der Polizei zu, die organisatorisch dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersteht.

Die Polizei wird in zweierlei Weise tätig. Sie hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, sobald sie von einer Straftat erfährt. Sie hat in diesem Fall alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen („den ersten Zugriff“) und die Aktenvorgänge sodann der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Zum anderen nimmt die Polizei Ermittlungen aufgrund einer Weisung der Staatsanwaltschaft vor, die mindestens Richtung und Umfang der Ermittlungen bestimmt, aber auch konkrete Einzelheiten zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen enthalten kann. Die Staatsanwaltschaft ist zwar in diesem Abschnitt „Herrin des Verfahrens“, Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Untersuchungshaft von Beschuldigten,

dürfen aber nur durch ein Gericht angeordnet werden. Lediglich in dringenden Fällen sind auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen zur vorläufigen Festnahme, Sicherstellung und Durchsuchung sowie zur Untersuchung von Beschuldigten und anderen Personen berechtigt.

Das Ermittlungsverfahren wird abgeschlossen, wenn die Sache soweit geklärt ist, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, ob Anklage zu erheben ist oder nicht.

In der Mehrzahl der Fälle endet das Ermittlungsverfahren nicht mit einer Anklageerhebung, sondern mit der Einstellung. Besonders häufig wird das Verfahren eingestellt, weil die Täter unbekannt geblieben sind. Oft kann Beschuldigten die Tat auch nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Nicht selten führen auch rechtliche Überlegungen zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat begangen worden ist, dann muss die Staatsanwaltschaft Anklage erheben, es sei denn, es liegt eine gesetzlich geregelte Ausnahme vor. Ist beispielsweise bei einem Vergehen die Schuld gering und besteht auch kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Straftat, dann kann die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absehen. Im Regelfall bedarf sie hierfür der Zustimmung des Gerichts.

Bei Vergehen kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts und der oder des Beschuldigten auch unter Auflagen und Weisungen – etwa Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens oder Zahlung einer Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung – vorläufig einstellen.

Wird Anklage erhoben, geht diese an das zuständige Gericht. Die Anklageschrift schildert die vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welche Strafvorschriften die Beschuldigten verstoßen haben sollen.

Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin geschildert ist, kann Gegenstand der späteren Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist im Allgemeinen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zunächst abgeschlossen, sieht man von deren Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (hierzu später).

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen. Diesen erlässt das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung.

2. Die Untersuchungshaft

In der öffentlichen Berichterstattung über Ermittlungs- oder Strafverfahren nimmt die Frage der Untersuchungshaft häufig einen großen Raum ein.

Hauptziel der Untersuchungshaft ist es sicherzustellen, dass das folgende Strafverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und nicht erschwert wird. Es handelt sich also noch nicht um eine Bestrafung, denn die Schuld der Verdächtigen wird erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung festgestellt.

Nach der Strafprozessordnung darf nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen durch ein Gericht die Untersuchungshaft angeordnet werden. Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist zum einen, dass ein dringender Tatverdacht vorliegt. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die Beschuldigten auch tatsächlich Täterinnen, Täter oder Teilnehmerinnen, Teilnehmer einer Straftat sind. Außerdem muss einer der gesetzlich geregelten Haftgründe vorliegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Flucht bzw. Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr festgestellt wird. Ein weiterer Haftgrund bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten ist die Wiederholungsgefahr. Hier darf die Untersuchungshaft allerdings nur dann angeordnet werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren gelten ergänzende Regelungen. Für die Untersuchungshaft heißt dies, dass vorrangig erzieherische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das folgende Ermittlungs- oder

Strafverfahren zu sichern. Die Untersuchungshaft darf gegen Jugendliche nur verhängt oder vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine solche Erziehungsmaßnahme (z. B. Meldepflichten, Pflicht zur Zusammenarbeit mit Vertretern des Jugendamtes und der Jugendgerichtshilfe oder auch durch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim) erreicht werden kann.

3. Das gerichtliche Verfahren

a) Das Zwischenverfahren

Nach der Einreichung der Anklageschrift hat das Gericht in einem Zwischenverfahren darüber zu entscheiden, ob eine Hauptverhandlung überhaupt durchgeführt werden soll. Nach Anklageerhebung heißen die Beschuldigten „Angeschuldigte“. Sie erhalten Gelegenheit, zu der Anklageschrift Stellung zu nehmen und Beweiserhebungen zu beantragen.

Den Angeschuldigten und gegebenenfalls deren Verteidigerinnen oder Verteidigern wird deshalb die Anklageschrift zugestellt. Das Gericht setzt eine Frist, innerhalb derer Einwendungen gegen die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vorgebracht werden können. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch auf Antrag der Angeschuldigten Beweise erheben, etwa Zeuginnen und Zeugen hören.

Ist die Frist abgelaufen und erscheint dem Gericht eine weitere Aufklärung nicht geboten, dann ergeht ein Beschluss, ob das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden soll.



Beide Entscheidungen haben weittragende Bedeutung:

Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und wird der vom Gericht erlassene Beschluss rechtskräftig – gegen den ablehnenden Beschluss steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu –, so kann wegen desselben Vorwurfs gegen die Angeschuldigten nur dann erneut vorgegangen werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel zur Verfügung stehen. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, dann steht fest, dass sich die Angeschuldigten in einer Hauptverhandlung verantworten müssen.

Das Gesetz lässt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn die Angeschuldigten „hinreichend verdächtig“ erscheinen. Damit überprüft das Gericht die Überlegungen, die die Staatsanwaltschaft bewogen haben, Anklage zu erheben. Die Hauptverhandlung darf nur eröffnet werden, wenn die Verurteilung der Angeschuldigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Eröffnungsbeschluss beendet das gerichtliche Zwischenverfahren. Von nun ab heißen die Angeschuldigten „Angeklagte“.

Das Zwischenverfahren dient dem Schutz der Angeschuldigten. Der Eröffnungsbeschluss

soll keineswegs eine Schuld unterstellen oder gar feststellen. Auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gilt die sogenannte Unschuldsvermutung, die einen wichtigen Grundsatz unseres Rechtsstaates darstellt.

In Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es:

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Das bedeutet, dass auch diejenigen, die sich in einer Hauptverhandlung verantworten müssen, trotz eines Tatverdachts als unschuldig gelten und ein Recht auf unvoreingenommene Behandlung ihrer Sache haben. Noch sind die Angeklagten nicht verurteilt, noch können sie auch freigesprochen werden.

Bis jetzt haben Schöffinnen und Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen, sie wirken erst in der nun bevorstehenden Hauptverhandlung mit. Im Gegensatz zu Berufsrichterinnen und Berufsrichtern kennen sie die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsachen nicht. Sie werden erst am Verhandlungstag von der oder dem Vorsitzenden in Umrissen darüber informiert, was zur Verhandlung ansteht.



b) Die Hauptverhandlung

An der Hauptverhandlung muss ein im Gesetz genau angegebener Personenkreis teilnehmen. Das sind zunächst die Richterinnen und Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Welcher Spruchkörper und damit welche Berufsrichterinnen und -richter für die Verhandlung eines Strafverfahrens zuständig sind, ist in einer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Geschäftsverteilung des Gerichts festgelegt. Hinzu kommen für die Hauptverhandlung die ebenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres ausgelosten Schöffinnen und Schöffen.

Die eingehenden Strafsachen werden auf diese Weise nach einem festgelegten System vor bestimmten Richterinnen oder Richtern verhandelt. Diese Verfahrensweise trägt dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip des „gesetzlichen Richters“ Rechnung.

Niemand soll die Möglichkeit haben, durch eine auf den Einzelfall zugeschnittene Besetzung der Richterstühle den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Eine Verletzung des Prinzips des „gesetzlichen Richters“ kann im Revisionsverfahren zur Aufhebung des Urteils und zur Neuverhandlung der Sache führen.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der vorher bestimmte „gesetzliche Richter“ in einem konkreten Verfahren doch nicht tätig werden darf. So kann wegen einer besonderen Beziehungen zu den Angeklagten (etwa aufgrund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses) oder zur Tat selbst (selbst Zeuge des Tathergangs geworden) kraft Gesetzes der „gesetzliche Richter“ in der konkreten Sache ausgeschlossen sein. In der Praxis bedeutsamer ist der Fall, dass Angeklagte oder Staatsanwaltschaft besorgt sind, eine Richterin oder ein Richter könne befangen sein. Dazu ist nicht erforderlich, dass diese oder dieser tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ ist. Entscheidend ist ausschließlich, ob die am Verfahren Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass haben, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln.

Dies kann z. B. bei Freundschaft oder gutnachbarlichen Beziehungen ebenso aber auch bei Feindschaft und Streit mit den Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten der Fall sein. Unter Umständen reicht sogar die Zugehörigkeit zum selben Stammes- oder zum selben Fußballverein aus.

Selbst wenn von den zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechendes Gesuch vorgebracht wird, ein Ablehnungsgrund aber vorliegen könnte, den eine Richterin oder

ein Richter selbst kennt, muss sie oder er von sich aus Anzeige machen und darin die Gründe mitteilen. Das Gericht entscheidet dann, ob die oder der Anzeigende von der Mitwirkung in dem Verfahren entbunden werden muss oder nicht.

Diese Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung gelten für die Berufsrichterinnen und -richter genauso wie für die Schöffinnen und Schöffen. Die Regelungen sollen verhindern, dass persönliche Empfindungen und Beziehungen von Richterinnen und Richtern die Entscheidung der Schuld und Straffrage beeinflussen und dass das Ansehen der Strafrechtspflege unter dem Schein der Parteilichkeit leidet.

Soweit Schöffinnen und Schöffen also Zweifel haben, ob sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind oder ob Umstände vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, müssen sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen und um Auskunft und Belehrung bitten.

An der Hauptverhandlung vor den Schöffengerichten müssen ferner die Staatsanwaltschaft sowie ein sogenannter Urkundsbeamter teilnehmen. In Strafsachen von besonderer Bedeutung – das Gesetz zählt sie auf – müssen auch Verteidiger mitwirken. Das Gericht muss den Angeklagten, die keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger gewählt haben, von Amts wegen Pflichtverteidiger beordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z. B. beim Vorwurf eines Verbrechens. Selbstverständlich können Angeklagte selbst Verteidiger mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen.

Verteidiger sind selbstständige, unabhängige Organe der Rechtspflege. Im Gegensatz zum Gericht und zur Staatsanwaltschaft sind sie nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet. Ihre Aufgabe ist es, die für die Angeklagten günstigen Umstände hervorzuheben und auf die Einhaltung der prozessualen Vorschriften zu achten, die ja zum großen Teil zum Schutz der Angeklagten erlassen worden sind, um ein faires Verfahren zu sichern. Auch Angeklagte müssen persönlich bei der Hauptverhandlung anwesend sein. Das Gesetz kennt allerdings einige eng umgrenzte Ausnahmen.

Die Beweisaufnahme stellt das Kernstück eines jeden Strafprozesses dar. Der gesamte Prozessstoff muss mündlich vorgetragen und erörtert werden. Schriftliche Aufzeichnungen, Fotos, Unfallskizzen usw., die sich bei den Akten befinden, dürfen bei der Entscheidung des Gerichts nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum Gegenstand der mündlichen Hauptverhandlung gemacht worden sind und wenn die Beteiligten damit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Privates Wissen der Richterinnen oder Richter darf nicht bei der Urteilsfindung verwertet werden, wenn es nicht ebenfalls im Prozess mündlich erörtert worden ist.

Das Gericht muss auch sämtliche Beweise unmittelbar selbst erheben. Es darf die Beweisaufnahme nicht anderen Personen, etwa einem Gericht an einem anderen Ort, überlassen. Die Tatsachen müssen „aus der Quelle selbst geschöpft“ werden. Das bedeutet, dass Angeklagte sowie Zeugen persönlich zu vernehmen sind. Die Vernehmung darf grundsätzlich nicht durch Verlesung eines Protokolls oder einer sonstigen schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Sowohl der strafprozessuale Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung wie auch derjenige der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollen dem Gericht aus eigener Wahrnehmung ein Bild von den Angeklagten und sämtlichen Beweispersonen und Beweisgegenständen vermitteln, damit es aus eigenem lebendigen, unmittelbarem Eindruck über die angeklagte Tat urteilen kann.

Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den genannten Verfahrensgrundsätzen gestattet. So kann von der Verlesung eines Schriftstückes abgesehen werden. Die Richterinnen und Richter, also auch die Schöffinnen und Schöffen, müssen jedoch vom Wortlaut Kenntnis nehmen, wozu ihnen in der Regel zwischen den Sitzungstagen Gelegenheit zu geben ist. Diese „Selbstlesung“ soll der Vereinfachung und Beschleunigung der Hauptverhandlung dienen.

Ferner kann das Gericht, wenn Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige wegen Krankheit ein Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht möglich ist oder wenn ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann, eine kommissarische Vernehmung durch eine Richterin oder einen Richter am Wohnort anordnen. In diesen Fällen können die richterlichen Vernehmungsprotokolle und unter Umständen auch andere schriftliche Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung verlesen und bei der Urteilsfindung verwertet werden.

Zur Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Bild-Ton-Direktübertragung ihrer Vernehmung in die Hauptverhandlung möglich. Insbesondere

bei der Verhandlung von Sexualstraftaten kann die Vernehmung von Kindern oder Jugendlichen durch die Vorführung der Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden.

Die Angeklagten haben – gleichgültig, ob sie zur Sache ausgesagt oder geschwiegen haben – das Recht, Fragen an Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige zu stellen. Die oder der Vorsitzende muss ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen, wenn beispielsweise eine der Sache nach nicht gerechtfertigte Bloßstellung von Zeugen beabsichtigt ist. Den Angeklagten ist ferner nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu knapp zu äußern.

Ist die Beweisaufnahme beendet, hält die Staatsanwaltschaft das Plädoyer. Sie wird den Tathergang aus ihrer Sicht darstellen und zur rechtlichen Beurteilung Stellung nehmen. Das Plädoyer endet mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe oder auf Freispruch.

Danach plädiert die Verteidigung. Sie wird die für die Angeklagten günstigen Gesichtspunkte herausstellen und je nach Sachlage entweder eine milde Strafe oder die Freisprechung beantragen. Manche Verteidiger stellen die Entscheidung, eine Strafe festzusetzen, auch in das Ermessen des Gerichts.

Sind Angeklagte ohne Verteidigerin/Verteidiger erschienen, haben sie selbstverständlich das Recht, selbst zum Ergebnis der Hauptverhandlung Stellung zu nehmen. Nach dem Gesetz gebührt den Angeklagten das letzte Wort.



Nach dem letzten Wort der Angeklagten zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung zurück, an der außer den Richterinnen und Richtern nur solche Personen teilnehmen dürfen, die zu ihrer juristischen Ausbildung bei Gericht beschäftigt sind (Referendarinnen und Referendare).

In der Beratung wird darüber entschieden, ob Angeklagte verurteilt oder freigesprochen werden sollen oder ob – was selten in Betracht kommen wird – das Verfahren eingestellt werden muss, etwa weil die Tat verjährt ist. Das Ergebnis der Beratung wird in öffentlicher Sitzung durch Urteil verkündet. Die oder der Vorsitzende gibt eine mündliche Begründung des Urteils. Zum Schluss werden die Angeklagten darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich und welche Förmlichkeiten dabei zu beachten sind.

Abweichungen von diesem gewöhnlichen Ablauf einer Hauptverhandlung können sich ergeben, wenn eine Verständigung im Strafverfahren erfolgt (§ 257c der Strafprozessordnung). Das Gericht kann mit den Verfahrensbeteiligten eine zu protokollierende Vereinbarung in Bezug auf die auszusprechende Strafe treffen. Die Angeklagten stellen in Aussicht, sich zu den Vorwürfen geständig einzulassen und damit

eine aufwändige Beweisaufnahme, wie sie üblicherweise in komplexen, schwierigen Verfahren erforderlich ist, abzukürzen. Das Gericht bestimmt sodann eine Strafober- und Strafuntergrenze. Die im Falle einer Verfahrensabsprache zu erwartende Strafe liegt dabei regelmäßig unter der bei einem „streitigen“ Verfahren zu erwartenden Strafe.

Das Gericht muss nicht in jedem Fall entscheiden, ob Angeklagte die Tat begangen haben bzw. „schuldig“ sind. Wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren hat auch das Gericht die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen. Ergibt etwa die Beweisaufnahme, dass die Schuld von Angeklagten bei dem vorgeworfenen Vergehen nur geringfügig wäre, dann kann das Gericht auch noch in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, dass kein öffentliches Interesse mehr an der weiteren Strafverfolgung besteht.

Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens kommt in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft diese Erklärung davon abhängig macht, dass die Angeklagten sich zur Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen bereitfinden, etwa den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemein-

nützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu bezahlen.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, ein Strafverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch in der Hauptverhandlung vorläufig einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die zu erwartende Strafe neben einer bereits von einem Gericht in anderer Sache rechtskräftig verhängten Strafe oder wegen einer in solcher Sache noch zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Die Anregung, die Hauptverhandlung aus einem der genannten Gründe durch einen Einstellungsbeschluss des Gerichts zu beenden, kann von der Staatsanwaltschaft wie auch von der Verteidigung gemacht werden. In geeigneten Fällen wird auch das Gericht selbst die Staatsanwaltschaft fragen, ob eine Einstellung des Verfahrens beantragt wird. Stimmen die Beteiligten zu, beschließt das Gericht die Einstellung des Verfahrens in dem Stadium, in dem sich die Hauptverhandlung gerade befindet. Bei einer vorläufigen Einstellung werden in dem Beschluss gegebenenfalls auch die Auflagen und Weisungen sowie die zu ihrer Durchführung eingeräumten Fristen festgesetzt.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz läuft ähnlich ab. Statt der Anklageschrift wird jedoch das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; bei Verzicht der Beteiligten kann zur Beschleunigung des Verfahrens von der Verlesung der Urteilsgründe abgesehen werden. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet, Angeklagte höher zu bestrafen als in der ersten Instanz, wenn die Berufung ausschließlich von ihnen

oder ihrer Verteidigung, nicht aber von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde. Das gilt selbst dann, wenn die Verhandlung in der Berufungsinstanz das Vorliegen einer schwereren Straftat ergeben sollte.

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung geben muss. Z. B. können Erörterungen über persönliche Dinge aus der Intimsphäre oder Berufssphäre von Beteiligten zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen. In diesen Fällen wiegt das Interesse der Betroffenen, private Dinge nicht vor der Öffentlichkeit darlegen zu müssen, schwerer als der Anspruch der Bevölkerung, die Justiz durch ungehinderten Zugang beliebiger Personen zu jeder Strafverhandlung stets kontrollieren zu können.

Die Verhandlung vor den Jugendgerichten ist zum Schutze und im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter regelmäßig nicht öffentlich.

Hinweis:

Bei weiterem Informationsbedarf kann das von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Informationsheft „Kriminalität und Strafrecht“ online gelesen oder heruntergeladen werden unter folgender Internetadresse: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/7720/kriminalitaet-und-strafrecht/>. (Ob Druckexemplare verfügbar sind, ist den aktuellen Angaben auf der vorgenannten Internetseite zu entnehmen.)



Ihre Stellung als Schöffin oder Schöffe in der Hauptverhandlung

1. Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

Sie erhalten von der Geschäftsstelle des Gerichts eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung. Schon vorher sind Ihnen die ausgelosten Verhandlungstermine mitgeteilt worden. Sie sollten Ihren Arbeitgeber so früh wie möglich über den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin unterrichten. Gegenüber Ihrem Arbeitgeber haben Sie für die Zeit Ihrer Amtstätigkeit einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Besondere Kleidungs Vorschriften gibt es nicht.

Sie müssen zu Beginn Ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung vereidigt werden. Diese Vereidigung gilt für die ganze Dauer der Wahlperiode.

Die oder der Vorsitzende wird sodann kurz mitteilen, welche Strafsachen zur Verhandlung anstehen und wie lange die Sitzung etwa dauern wird. Der Hinweis darf sich hier nur ganz allgemein mit der anstehenden Sache befassen, weil jedes nähere Eingehen auf den bevorstehenden Fall geeignet sein könnte, Ihre Unvoreingenommenheit zu beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere

vor und während der Hauptverhandlung keinen Einblick in die Prozessakte nehmen. In Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt kann Ihnen allerdings eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung für die Dauer der Hauptverhandlung als Gedächtnisstütze überlassen werden.

2. Verhalten während der Hauptverhandlung

Die oder der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung. Den anderen Mitgliedern des Gerichts – also auch Ihnen – ebenso wie den übrigen Prozessbeteiligten steht das Recht zu, Fragen an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige zu richten, wenn die oder der Vorsitzende die Vernehmung jeweils abgeschlossen hat.

Auch bei der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse sollten Sie von Ihrem Fragerecht Gebrauch machen, wenn Ihnen ein Punkt noch wichtig zu sein scheint.

Während der Hauptverhandlung sollten Sie unbedachte Äußerungen unterlassen. Sie können Anlass zu einem Befangenheitsantrag durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung sein. In Verhandlungspausen sollten Sie im eigenen Interesse ein

Gespräch mit anderen Prozessbeteiligten als den Richterkollegen über den Prozessablauf vermeiden. Dies gilt besonders bei mehrtägigen Hauptverhandlungen, bei denen die Versuchung besteht, im Freundeskreis, an der Arbeitsstelle oder gegenüber der Presse unbedachte Äußerungen zu machen.

3. Die Beratung

Nach dem letzten Wort der Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Bei der Beratung gilt Ihre Stimme genauso viel wie die der Berufsrichterinnen und -richter. Bei der Beurteilung der Ergebnisse der Hauptverhandlung sollen Sie Ihre juristisch unbefangene Meinung äußern.

In welcher Weise vorgetragen und beraten wird, liegt in der Hand des Gerichts. Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung. Hierbei geht es um

- die Feststellung des Sachverhalts,
- die Entscheidung der Schuldfrage,
- die Strafzumessung, wenn kein Freispruch erfolgt.

a) Die Feststellung des Sachverhalts

Bei einem Schöffengericht oder bei einer kleinen Strafkammer wird die oder der Vorsitzende selbst zunächst das vortragen, was sie oder er für das Ergebnis der Hauptverhandlung hält. Bei einer großen Strafkammer ist dies die Aufgabe einer beisitzenden Berufsrichterin oder eines Berufsrichters oder Berichterstatter/in.

Der Vortrag setzt sich, soweit dies nötig ist, mit den einzelnen Beweismitteln und ihrer Überzeugungskraft auseinander und

berücksichtigt hierbei auch die Schlussworte der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Angeklagten. Oft wird es zweckmäßig sein, nach diesem Teil des Vortrages festzustellen, ob auch die anderen Mitglieder des Gerichts den Sachverhalt in gleicher Weise ansehen. Rechtliche Folgerungen lassen sich nämlich nur aus einem fest umrissenen Sachverhalt ziehen.

Richterinnen und Richter stehen immer wieder vor der Frage, ob sie die ihre Unschuld betuernden Angeklagten aufgrund der Beweisaufnahme für überführt halten und daher verurteilen sollen oder ob sie den Schuldnachweis nicht für erbracht halten. Das deutsche Verfahrensrecht wird dabei von einem wichtigen Grundsatz beherrscht:

„Im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo).

Sind Richterinnen und Richter von einer für den Schuld- und Strafausspruch wesentlichen tatsächlichen Feststellung nicht voll überzeugt, so dürfen sie diese nicht verwerfen, sondern müssen die für die Angeklagten günstigste Möglichkeit zugrunde legen.

Der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt allerdings nur bei der Tatfrage, ist also keineswegs bei allen Entscheidungen im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens anzuwenden, etwa bei der Frage, ob eine schwerere oder eine weniger schwere Strafe zu verhängen ist.

Das bedeutet allerdings nicht, dass schon dann zugunsten der Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. Entscheidend ist, ob die Richterinnen und Richter selbst eigene,



vernünftig begründete Zweifel hegen. Die richterliche Überzeugung ist nicht das mathematische Ergebnis der für oder gegen die Angeklagten sprechenden Umstände. Den letzten Schritt – Haben die Angeklagten die Tat begangen? Sind sie unschuldig? – müssen alle Richterinnen und Richter in eigener Verantwortung selbst gehen.

In der Beratung wird zunächst versucht, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Schließlich wird abgestimmt. In Verhandlungen beim Landgericht stimmt die oder der Berichterstatter zuerst ab. Danach geben die Schöffinnen und Schöffen – jüngere zuerst – und die anderen Berufsrichterinnen und -richter ihre Stimme ab, zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende.

Jede für Angeklagte nachteilige Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Gerade dies spiegelt die außerordentliche Bedeutung der Schöffinnen und Schöffen bei der Urteilsfindung wider.

Das Ziel der Beratung ist zunächst, durch ausführliche Diskussion aller Gesichtspunkte zu einer einheitlichen Meinung zu kommen. Bei der Abstimmung haben gerade überstimmte Schöffinnen und Schöffen häufig Schwierigkeit, sich in der weiteren Beratung auf den Boden der nunmehr gefällten Zwischenentscheidung zu stellen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz sagt dazu eindeutig, dass Richterinnen und Richter die Abstimmung über eine Frage nicht deshalb verweigern dürfen, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind. Das gilt auch für die Schöffinnen und Schöffen.

Beispiel:

Vier Richterinnen sind in Übereinstimmung mit der Anklage davon überzeugt, dass eine Angeklagte zur Tatzeit die Schaufensterscheibe eines Juweliergeschäfts eingeschlagen und die Auslagen ausgeräumt hat. Eine glaubt dem Ehemann der Angeklagten, dass sich diese zur Tatzeit bei ihm aufgehalten habe. Es kommt zur Abstimmung. Bei der späteren Erörterung der angemessenen Strafe für diese Tat darf die überstimmte Richterin nicht etwa nur deshalb für eine Minimalstrafe plädieren, weil sie die Angeklagte für unschuldig hält. Sie muss die angemessene Strafe nunmehr auf der Grundlage des auch sie bindenden Schuldspruchs des Gerichts finden.

b) Die Entscheidung der Schuldfrage

Steht der Sachverhalt eindeutig fest, so legt einer der Berufsrichterinnen oder -richter dar, wie der Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen ist. Bei diesen Darlegungen wird geprüft, ob die objektiven – also die äußeren



– und die subjektiven – also die inneren, auf die Vorstellung der Angeklagten bezogenen – Voraussetzungen der Strafvorschrift erfüllt sind. Dieser Teil der Ausführungen wird mit einem Vorschlag beendet, indem die bzw. der Vortragende z. B. sagt: „Ich halte die Angeklagte / den Angeklagten somit eines Diebstahls für schuldig.“

Auch über diesen Vorschlag muss beraten und abgestimmt werden. Soweit Rechtsfragen zu entscheiden sind, wird Ihnen oft die Voraussetzung für eine selbstständige Beurteilung fehlen. Das bedeutet nicht, dass Sie sich in Rechtsfragen ohne weiteres der Meinung der Berufsrichterinnen und -richter anschließen müssen.

Sie können fordern, dass Sie über die wesentlichen Gesichtspunkte einer Rechtsfrage aufgeklärt werden. Auch schwierige Rechtsfragen lassen sich in allgemeinverständlicher Weise erläutern und den Schöffinnen und Schöffen zugänglich machen. Zwar ist der Zeitaufwand dann größer, als wenn sich die Berufsrichterinnen/ Berufsrichter mit Fachausdrücken untereinander verständigen. Es ist für sie aber eine Selbstverständlichkeit, dass sie die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts über alle entscheidungserheblichen Probleme aufklären. Sie sollten sich nie scheuen, in der Beratung Fragen zu stellen. Nur wer

genau überblickt, auf welche Punkte es bei einer Entscheidung ankommt, kann ein zutreffendes Urteil fällen. Für das Urteil sind Sie wie die Berufsrichterinnen und -richter in gleicher Weise verantwortlich.

c) Offenlassen der Schuldfrage

Nicht in jedem Fall muss das Gericht entscheiden, ob die Tat auch begangen wurde, ob Angeklagte „schuldig“ sind. In besonders gelagerten Fällen, die gar nicht so selten vorkommen, kann diese Frage offengelassen und das Verfahren eingestellt werden. Drei Fälle haben besondere Bedeutung:

- Teileinstellung bei Mehrfachtäterinnen/ Mehrfachtätern

Wenn die Angeklagten schon andere Taten von einigem Gewicht begangen haben, die auch festgestellt worden sind, können die restlichen Vorwürfe eingestellt werden. Das kommt immer dann in Frage, wenn die Angeklagten auch sonst mit einer nicht unerheblichen Bestrafung zu rechnen haben. Es kann sein, dass schon Verurteilungen in anderer Sache vorliegen oder aber in derselben Verhandlung, in der Sie zu Gericht sitzen, mehrere Vorwürfe erhoben werden. Wenn einige davon zur Sicherheit feststehen, können andere daneben fallengelassen werden.

– Einstellung wegen Geringfügigkeit
Hier braucht die Schuld der Angeklagten nicht festzustehen, wenn sie nur als gering anzusehen wäre. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung darf aber nicht bestehen.

– Einstellung wegen Geringfügigkeit unter Auflagen
Wenn an sich ein öffentliches Interesse an der Verfolgung und Bestrafung bestünde, können im Einzelfall Auflagen geeignet sein, dieses zu beseitigen. Zu denken ist insbesondere an die Wiedergutmachung des Schadens oder an die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse. Werden diese Auflagen dann von den Angeklagten später erfüllt, stellt das Gericht ohne Mitwirkung der Schöffen das Verfahren endgültig ein.

Soweit das Gericht in der Hauptverhandlung Verfahren – vorläufig – einstellt, bedarf es dazu in unterschiedlicher Weise der Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter, d. h. der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Eine solche Einigung kann in geeigneten Fällen auch zur Sicherung des Rechtsfriedens einen wesentlichen Beitrag leisten.

d) Rechtsfolgen der Tat

Ist das Gericht von der Schuld der Angeklagten überzeugt, verhängt es in dem Urteil die Strafe. Dies ist im Falle der Verurteilung die für die Angeklagten wichtigste Frage. Ihnen wird es meist eher gleichgültig sein, ob wegen Diebstahls oder Betruges verurteilt wird. Wichtig ist die Frage, ob sie eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen oder mit einer Strafaussetzung auf Bewährung rechnen können.

Neben den eigentlichen Strafen gibt es auch Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die meisten vom Gesetz vorgesehenen Maßregeln werden nur in wirklich schwerwiegenden Fällen verhängt. Es geht hier u. a. um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung. Wenn Angeklagte unter Missbrauch ihres Berufes oder Gewerbes Taten begangen haben, kann gegen sie auch ein Berufsverbot verhängt werden.

Der häufigste Fall einer Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis. Durch sie soll die Allgemeinheit im Straßenverkehr vor besonders gefährlichen Kraftfahrern geschützt werden. Diese Gefährlichkeit muss sich in der Begehung strafbarer Handlungen nachweisbar niedergeschlagen haben. Bei Fahrerflucht, d. h. unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, verlieren Verurteilte regelmäßig ihre Fahrerlaubnis, wenn Personen- oder bedeutende Sachschäden entstanden sind. Dies gilt auch bei folgenlosen oder folgenschweren Trunkenheitsfahrten.

Bei den Strafen kommen – von sogenannten Nebenstrafen abgesehen – Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht. Der Vollzug der Strafe zielt im Wesentlichen darauf ab, Verurteilte dahin zu bringen, dass sie ein straftatenfreies Leben führen.

Allein dem Staat steht das Recht zu, Verstöße gegen Strafgesetze zu ahnden (staatliches Gewaltmonopol). Hierdurch soll privaten Rache- und Vergeltungsaktionen Einhalt geboten werden.

Durch die Verhängung einer Strafe soll unter anderem eine Abschreckungswir-

kung gegenüber potentiellen Tätern erzielt werden. Somit wird der Verhängung von Strafen eine generalpräventive Wirkung in dem Sinne zugeschrieben, dass die Rechtstreue der Bevölkerung nicht in Frage gestellt wird. Tatsächlich ist in vielen Fällen die abschreckende Wirkung der Strafe höchst zweifelhaft und – besonders bei spontanen Konflikttaten – nicht nachweisbar. Besondere Bedeutung gewinnt sie bei Tätergruppen, die sozial angepasst und im Übrigen schwer zu einer Änderung ihrer Verhaltensweise zu bewegen wären (z. B. bei Verkehrsdelikten, Wirtschaftsstraftaten und Umweltdelikten).

Schließlich will eine Bestrafung die Täterinnen und Täter dazu bringen, in Zukunft weitere Straftaten nicht mehr zu begehen (sogenannte spezialpräventive Wirkung). Sie will an den Ursachen des strafbaren Verhaltens anknüpfen und die konkrete Rechtsfolge so wählen, dass ein in Zukunft straffreies Leben nach Möglichkeit erleichtert wird. Diese „resozialisierende“ Rechtsfolge zu finden, gehört zu den schwersten Aufgaben der Strafzumessung.

Bei den meisten Verurteilungen kommt es zu Geldstrafen. Wenn sich dies bei den Sitzungen unter Ihrer Mitwirkung nicht immer so eindeutig zeigt, liegt das daran, dass viele Taten der Bagatellkriminalität in den Zuständigkeitsbereich des Strafrichters fallen. Aber auch Schöffengerichte und sogar Strafkammern kommen in vielen Fällen mit Geldstrafen aus.

Die Festsetzung der Geldstrafe

Die Strafrechtsreform Anfang der siebziger Jahre hat für die Geldstrafen, die bis

dahin nur als Summe genannt wurden, eine zusammengesetzte Strafzumessung eingeführt. Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der dann verhängten Strafe: Die Anzahl der Tagessätze und die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Während die Anzahl der Tagessätze sich, ähnlich wie die Höhe der Freiheitsstrafe, nach der Schuld der angeklagten Person richtet, sind für die Höhe des Tagessatzes deren wirtschaftliche Verhältnisse maßgeblich. Dabei soll in der Regel ein Tagessatz dem entsprechen, was die betreffende Person täglich netto zur Verfügung hat. Es besteht aber für die Gerichte bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ein erheblicher Ermessensspielraum. Fehlen genügende Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, kann das Gericht selbst Ermittlungen anstellen oder aber Schätzungen vornehmen, wenn es dafür konkrete Anhaltspunkte gibt, die sich beispielsweise aus dem Lebensstil der betreffenden Person ergeben können. Nach oben wie nach unten soll mit der reformierten Geldstrafenbildung zu mehr Gerechtigkeit gefunden werden. Sie ist geprägt von dem Gedanken der Gleichbehandlung, d. h. insbesondere, dass bei geringem Einkommen ebenfalls sehr sorgfältig und nicht pauschal vorgegangen werden muss.

Grundsätzlich ist eine nachträgliche Korrektur nur durch Ratenzahlung oder Stundung möglich. Im Übrigen droht bei Nichtzahlung der Geldstrafe die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn diese nicht durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit abgewendet wird. Dem Gericht muss deshalb bei der Festsetzung der Höhe des einzelnen Tagessatzes auch eine Prognose abverlangt werden. Mehr als früher gewinnt die Untergrenze der Tagessätze Bedeutung,



die bei 1 Euro liegt. Multipliziert mit der geringsten möglichen Anzahl von Tagessätzen kommt man so zu einer denkbaren Mindeststrafe von 5 Euro.

Die Festsetzung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen sind zu verhängen, wenn Geldstrafen nicht mehr ausreichen. Der Rahmen liegt zwischen einem Monat und 15 Jahren, wobei darüber hinaus nur noch die Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht.

Führen Sie sich einmal vor Augen, was die bloße Entziehung der Freiheit bedeutet: Zwangsweise Ausgliederung aus dem sozialen Umfeld, Trennung von der Familie und nicht selten von den Kindern, Verlust des Arbeitsplatzes. Dafür werden die Verurteilten in eine neue Gemeinschaft gezwängt, die in der Regel keine resozialisierende Wirkung ausübt.

Gewiss gibt es Fälle, in denen nur Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Beherrigen Sie aber diese Gedanken, denken Sie an die Ursachen für Straffälligkeit und den Ablauf der Strafvollstreckung, der später in diesem Heft geschildert wird. Sicher werden Sie dann in den richtigen Fällen die angemessene Freiheitsstrafe finden.

Die konkrete Höhe der Freiheitsstrafe oder die Anzahl der verhängten Tagessätze bei Geldstrafen hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bilden. Es gibt dafür aber immer einen vom Gesetz festgelegten Strafrahmen, den die Berufsrichterinnen und -richter den Schöffinnen und Schöffen darstellen werden. Darüber hinaus gibt das Gesetz in einer grundlegenden Vorschrift Argumentationshilfen, die zu berücksichtigen sind. Namentlich kommen danach in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele der Angeklagten,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben der Angeklagten, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- das Verhalten nach der Tat, besonders ein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen
- sowie das Bemühen der Angeklagten, einen Ausgleich mit den Verletzten zu erreichen.

Häufig hat sich bei Gericht für immer wiederkehrende gleichartige Delikte auch eine regelmäßig dafür verhängte Strafe herausgebildet. Das können Sie besonders bei Trun-



kenheitsdelikten erkennen, aber auch bei anderen Taten. Dennoch gilt, dass niemand dem Gericht die Entscheidung abnehmen kann, wie es gerade in seiner konkreten Zusammensetzung die Schuld der Angeklagten an der begangenen Tat einschätzt.

Strafaussetzung zur Bewährung

Freiheitsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie zwei Jahre nicht überschreiten. Weitgehend unbekannt ist, dass auch Geldstrafen „zur Bewährung ausgesetzt“ werden können. Das ist die sogenannte Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, soweit die Verurteilten sich nicht bewähren, d. h. innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig werden oder gegen Weisungen oder Auflagen verstoßen. Soweit die Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, erlässt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

Die Jugendgerichtsbarkeit

Für Jugendliche gelten die allgemeinen Regeln des Strafrechts nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz (JGG) nichts anderes bestimmt ist. Das Jugendgerichtsgesetz enthält abweichende Regelungen hinsichtlich des Verfahrens und der Ahndung.

Die strafrechtliche Verantwortung beginnt nach unserer Rechtsordnung mit der Vollenendung des 14. Lebensjahres. Jugendlich ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18, heranwachsend, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Kinder unter 14 Jahren sind nicht

schuldfähig, können also nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Bei Jugendlichen soll Erziehung stets vor Strafe gehen. Jugendliche haben häufig noch keine gefestigte Persönlichkeit. Sie unterliegen Augenblicksversuchungen leicht, sind aber andererseits erzieherischen Einflüssen zugänglicher als in späteren Jahren. Aus dieser Erkenntnis heraus hat das Jugendgerichtsgesetz für Jugendliche und Heranwachsende einen besonderen Maßnahmenkatalog vorgesehen.

Eine Strafe soll nur dann in Betracht kommen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Bevor das Gericht die Taten Jugendlicher ahndet, prüft es, ob die Jugendlichen zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Wird das bejaht, so besteht die Wahl zwischen folgenden gestuften Einwirkungsmöglichkeiten:

- Anordnung von Erziehungsmaßregeln,
- Ahndung mit Zuchtmitteln,
- Verhängung von Jugendstrafe.

Erziehungsmaßregeln sind zum einen Weisungen, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln und dadurch deren Erziehung fördern und sichern sollten, zum anderen Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder der Unterbringung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Auch wenn das Gesetz sie nicht als Bestrafung kennzeichnet, so wird doch die Unterbringung in einer Einrichtung von den Jugendlichen als Strafe empfunden, weil sie sehr häufig mit einer starken Einbuße an persönlicher Freiheit verbunden ist.

Ein wesentlich milderes Mittel ist die Bestellung von Erziehungsbeiständen, die die Personensorgeberechtigten – in der Regel also die Eltern – bei der Erziehung unterstützen und den Jugendlichen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen sollen.

Am häufigsten machen Jugendgerichte von

der Erteilung von Weisungen Gebrauch. Der im Gesetz aufgestellte Katalog ist nicht erschöpfend und eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, individuell abgestimmt auf den Einzelfall Anordnungen zu treffen. So kann das Gericht Jugendlichen beispielsweise auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit den Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) oder den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen. Jugendlichen Verkehrssündern kann das Gericht die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht zur Pflicht machen.

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn Jugendliche nicht nur die erziehende Hand des Gerichts spüren sollen, sondern ihnen auch eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für begangenes Unrecht einzustehen haben.

Zuchtmittel sind:

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen,
- der Jugendarrest,
- der Jugendarrest neben der Jugendstrafe (sogenannter „Warnschussarrest“).

Mit dem mildesten Mittel, der Verwarnung, soll den Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

Im Wege der Auflage können Jugendliche dazu verurteilt werden, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Der Jugendarrest kann als Freizeitarrrest (Wochenendarrest: höchstens zwei Wochenenden), als Kurzarrest (anstelle des Freizeitarrrestes: zwei oder vier Tage) und als Dauerarrrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen) verhängt werden.

Das einschneidendste Zuchtmittel ist der Jugendarrest neben der Jugendstrafe. Bei dem sogenannten „Warnschussarrrest“ wird die Verhängung bzw. Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und gleichzeitig ein Jugendarrest angeordnet. Der „Warnschussarrrest“ kommt nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Regelung ist die Verhängung in der Regel nicht geboten, wenn Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden haben.

Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers soll durch das Instrumentarium des „Warnschussarrrestes“ vermieden werden, dass die zu einer Jugendstrafe verurteilte Person, die erfolgte Strafaussetzung zur Bewährung fälschlich als Freispruch empfindet und somit die Sanktionswirkung der Strafaussetzung zur Bewährung leerläuft.

Jugendstrafe kann das Gericht verhängen, wenn wegen schädlicher Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur

Erziehung nicht mehr ausreichen oder die Schwere der Schuld Freiheitsentzug in einer Jugendstrafe erfordert. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, ihr Höchstmaß fünf Jahre, bei gewissen schweren Verbrechen auch zehn Jahre.

Bei zur Tatzeit Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe ausnahmsweise 15 Jahre, sofern es sich bei der Tat um Mord handelt und das reguläre Höchstmaß der Jugendstrafe von 10 Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht.

Eine große Bedeutung hat im Urteil bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Hier kann das Gericht Jugendlichen, denen dann auch immer eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird, eine „letzte Chance“ einräumen, eventuell unter Bestimmung geeigneter Bewährungsaufgaben. Vor der Ablehnung einer Bewährungschance sollte immer geprüft werden, ob die sogenannten „schädlichen Neigungen“ voraussichtlich eher pädagogisch durch Jugendstrafvollzug oder durch ambulante Maßnahmen abgebaut werden können.

Das Verfahren gegen Jugendliche wird grundsätzlich in nichtöffentlicher Verhandlung durchgeführt. In Verfahren gegen Heranwachsende kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden zur Hauptverhandlung geladen und erhalten dort die Möglichkeit, aus ihrer Sicht zu der Persönlichkeit der Jugendlichen und den



vorgeworfenen Taten Stellung zu nehmen.

Eine bedeutende Rolle im Jugendstrafverfahren kommt der Jugendgerichtshilfe zu, die zu den Aufgaben der Jugendämter gehört. Sie hat die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, indem sie sich zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt der jugendlichen Angeklagten äußert und Maßnahmen anregt. Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren und so früh wie möglich heranzuziehen. Um diese Mitwirkung sicherzustellen, hat sie im Verfahren bestimmte Rechte; so kann sie in der Hauptverhandlung, deren Zeit und Ort ihr mitzuteilen sind, anwesend sein und das Wort ergreifen. Nach ergangenen Urteil überwacht die Jugendgerichtshilfe die Befolgung von Weisungen und Auflagen; schließlich obliegt ihr die erzieherische Betreuung der Jugendlichen und die Förderung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Bei *Heranwachsenden*, also Personen zwischen 18 und 21 Jahren, ist entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Das Gericht wendet Jugendstrafrecht an, wenn die Gesamtwürdigung der Persön-

lichkeit ergibt, dass die Heranwachsenden zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch Jugendlichen gleichstanden, oder es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine typische Jugendverfehlung gehandelt hat.

Abschließend sei noch die Besonderheit erwähnt, dass das Jugendgericht in sogenannten Jugendschutzsachen auch gegen Erwachsene verhandeln kann. Für Straftaten Erwachsener, durch die Kinder oder Jugendliche verletzt oder gefährdet worden sind, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den für die allgemeinen Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Werden in solchen Verfahren die betroffenen Kinder oder Jugendlichen als Zeugen benötigt, so sind die Mitglieder eines Jugendgerichts aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer Auswahl und ihrer Fähigkeiten besonders geeignet, die Vernehmung durchzuführen. In solchen Fällen wird die Staatsanwaltschaft Anklage beim Jugendgericht erheben.

Die Vollstreckung der verhängten Strafe

Mit der Beratung und der Abstimmung über Schuld und Straffrage ist Ihre Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe beendet. Sie sind zwar noch bei der Verkündung und mündlichen Begründung des Urteils anwesend, doch dann trennen sich die Wege der Prozessbeteiligten.

Im Interesse einer wirksamen Rechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken, sobald das Strafurteil rechtskräftig ist. Die Strafvollstreckung ist Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und wird dort im Regelfall von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber noch richterliche Entscheidungen erforderlich werden, vor allem im Bereich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

1. Die Geldstrafe

Im Urteil wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und in der Regel höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten, wobei es in der Regel von dessen Nettoeinkünften ausgeht. Ein Tagessatz wird auf mindestens 1 Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft fordert von den Verurteilten den verhängten Geldbetrag und die Verfahrenskosten ein, sobald die Rechtskraft des Urteils und damit seine Vollstreckbarkeit eingetreten ist.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so kann die Staatsanwaltschaft, in der Regel nach nochmaliger Mahnung, Vollstreckungsmaßnahmen wie Lohnpfändung oder Pfändung in das Vermögen der Verurteilten einleiten.

Die Staatsanwaltschaft kann aber auch eine Zahlungsfrist (Stundung) einräumen oder Ratenzahlung gewähren, wenn eine sofortige Zahlung des gesamten Betrages nicht zumutbar ist.

Wird die Strafe nicht gezahlt und ist eine Beitreibung erfolglos versucht worden oder gar von vornherein wegen Aussichtslosigkeit unterblieben, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Ein Tagessatz entspricht aktuell einem Tag Freiheitsstrafe. Bestehen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für Verurteilte eine „unbillige Härte“ wäre, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt. Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag auch gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit (sogenannte freie Arbeit) abzuwenden. Ansonsten erfolgt die Ladung zum Strafantritt. Die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann auch noch während der Haft jederzeit abgewendet werden, wenn der ausstehende Betrag gezahlt wird. Auch eine Ableistung von gemeinnütziger Arbeit ist aus der Justizvollzugsanstalt heraus noch möglich.



2. Die Freiheitsstrafe

a) Allgemeines

Befinden sich die zur Freiheitsstrafe Verurteilten auf freiem Fuß, so lädt die Staatsanwaltschaft sie zum Strafantritt in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt.

Es wird eine Frist zum Ordnen der persönlichen Angelegenheiten gelassen. Folgen die Verurteilten der Ladung nicht, so kann die Staatsanwaltschaft Haftbefehl erlassen und Fahndungsmaßnahmen einleiten. Wenn den Verurteilten oder deren Familie durch den sofortigen Strafantritt so erhebliche Nachteile drohen, dass diese nicht mehr mit dem Strafzweck zu vereinbaren wären, kann die Vollstreckung bis zu vier Monaten aufgeschoben werden. Die Bewilligung eines Strafaufschubes kann an die Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Haben Verurteilte zwei Drittel, mindestens aber zwei Monate der Strafe verbüßt, so setzt die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht, die für solche Entscheidungen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ausschließlich zuständig ist, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass die Verurteilten

außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen werden. Bei dieser schwierigen Prognose kommt es vor allem auf die Persönlichkeit der Verurteilten, deren Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten während des Strafvollzuges, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen an, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind. Den Verurteilten kann eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden, die oder der den Übergang in die Freiheit erleichtern soll und mit Rat und Hilfe zur Seite steht. In besonderen Fällen kann eine bedingte Entlassung auch schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber von sechs Monaten, angeordnet werden.

b) Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe der rechtskräftig in Mecklenburg-Vorpommern Verurteilten wird in der Regel in den Justizvollzugsanstalten in Bützow, Neustrelitz, Stralsund sowie Waldeck vollzogen.

Weibliche Verurteilte sind in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Neustrelitz oder im offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Stralsund untergebracht.

Der Vollzug von Jugendstrafe erfolgt in der Jugendanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz.

In der Justizvollzugsanstalt Bützow befindet sich außerdem eine gesonderte Abteilung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt Neustrelitz, Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz, vollzogen.

Der Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendstrafe im offenen Vollzug ist in den Justizvollzugsanstalten Stralsund, Waldeck und Neustrelitz möglich. „Offener“ Vollzug heißt, dass keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen ein Entweichen getroffen sind. Die Gefangenen können das Anstalts-gelände verlassen, um beispielsweise einer Arbeit nachzugehen, ihre Familie zu besuchen oder sich um eine neue Wohnung oder Arbeitsstelle zu kümmern. Dies bedeutet aber kein ungehindertes Kommen und Gehen. Die Kontrollen sind streng, und wer

die eingeräumten Freiheiten missbraucht, muss in den geschlossenen Vollzug zurück.

§ 2 des Strafvollzugsgesetzes M-V umschreibt die Aufgabe des Vollzuges wie folgt:

“Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

Die Justizvollzugsbehörden haben deshalb die Aufgabe, die Strafgefangenen durch soziale, pädagogische, berufliche und therapeutische Hilfen so weit zu fördern, dass sie nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können. Wenn es gelingt, die Quote der erneut straffällig werdenden entlassenen Strafgefangenen zu senken, so wird damit ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und damit auch zum Opferschutz geleistet..

Rechtsmittel gegen Urteile

Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts können innerhalb bestimmter Fristen von den Angeklagten und der Staatsanwaltschaft mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der Vorinstanz aufgehoben, geändert oder aufrechterhalten wird.

Rechtsmittel sind die Berufung und die Revision. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsmitteln besteht darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts, also die Beweisaufnahme, regelmäßig wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben, sofern sie ordnungsgemäß zustande gekommen



sind, und lediglich überprüft wird, ob dieses Gericht das Gesetz auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Gegen amtsgerichtliche Urteile können (wahlweise) beide genannten Rechtsmittel eingelegt werden. Die Berufung geht zur kleinen Strafkammer des Landgerichts, deren Urteile wiederum mit der Revision zum Oberlandesgericht angefochten werden können. Wird gegen ein Urteil des Amtsgerichts Revision eingelegt, so geht

diese direkt zum Oberlandesgericht. Man spricht hier von Sprungrevision. Gegen erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammern beim Landgericht ist ausschließlich die Revision zulässig, die zu einer Überprüfung des Urteils durch den Bundesgerichtshof führt. (Siehe hierzu auch die Skizze „Der Instanzenzug in der Strafgerichtsbarkeit“ am Anfang dieser Broschüre.)

Gnade

Nach Artikel 49 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern übt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Dieses Recht ist mit wenigen Ausnahmen auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

Das Gnadenrecht ist nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts seinem Wesen nach die Befugnis, da helfend einzugreifen, wo die Möglichkeiten des Gerichtsverfahrens nicht ausreichen, um Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer bei der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen.

Das Gnadenrecht umfasst unter anderem die Befugnis, Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln, oder ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, aufzuschieben, zu unterbrechen oder Urlaub aus der Straftat zu gewähren



Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar) wurde als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 1. April 2011 gegründet. Der Sitz des Landesamtes ist Rostock. Im LaStar sind die Sozialen Dienste der Justiz sowie die zentrale Führungsaufsichtsstelle und die Forensische Ambulanz in einer Behörde organisiert. Schon im Ermittlungsverfahren kann das LaStar im Rahmen der Gerichtshilfe beteiligt werden, um für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Erkundigungen zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation, zum sozialen Umfeld sowie gegebenenfalls zur Tatmotivation von Beschuldigten einzuholen. Die Erkenntnisse dienen dem Gericht zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren. Im Vollstreckungsverfahren wirkt die Gerichtshilfe bei einer Verurteilung zur Geldstrafe als Unterstützung bei der Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit oder Zahlungsaufgaben mit.

Wurde durch das Gericht im Urteil eine Freiheitsstrafe von vornherein zur Bewährung ausgesetzt oder setzt das Gericht nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe

in Haft den Rest zur Bewährung aus, beginnt die Arbeit des LaStar. Aufgabe der Bewährungshilfe ist die Betreuung und Aufsicht von Straffälligen. Sie überwacht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichten den Gerichten und Staatsanwaltschaften über den jeweiligen Verfahrensstand und die Lebensführung ihrer Probandinnen und Probanden.

Eine strengere Unterstützung und Kontrolle stellt die Führungsaufsicht als eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung für Verurteilte mit erhöhtem Rückfallrisiko dar. Sie tritt insbesondere nach Vollverbüßung einer längeren Haftstrafe, nach Entlassung aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung ein. Ziel ist eine nachsorgende Betreuung der Betroffenen, die im Besserungs- und Sicherheitsinteresse besonderer kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.

Dabei wacht die zentrale Führungsaufsichtsstelle schwerpunktmäßig darüber, dass die Verurteilten die ihnen erteilten Weisungen einhalten, während die Bewährungshilfe und die Forensische Ambulanz

im regelmäßigen Kontakt mit den Verurteilten die eigentliche Betreuungsarbeit leisten. In diesem Zusammenhang wird durch die Psychologen der Forensischen Ambulanz gewährleistet, dass potenziell gefährliche Straftäterinnen und Straftäter, bei denen ein psychologischer Handlungsbedarf auch nach ihrer Entlassung aus der Haft fortbesteht, regelmäßig durch Fachleute eingeschätzt und behandelt werden können.

Die Aufgabe der Forensischen Ambulanz ist es zum einen, durch geeignete therapeutische Interventionen die Straftäterinnen und Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden; zum anderen aber auch, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren

Entschädigung und soziale Absicherung

1. Entschädigung der Schöffinnen und Schöffen

Schöffen nehmen ihr staatsbürgerliches Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich wahr. Sie erhalten allerdings eine gesetzlich geregelte Entschädigung, die einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich für etwaige Einkommenseinbußen schafft, aber keine „Entlohnung“ für die ehrenamtliche Tätigkeit ist.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/ ehrenamtlichen Richter erhalten:

- Fahrtkostenersatz
- Entschädigung für Aufwand
- Ersatz für sonstige Aufwendungen
- Entschädigung für Zeitversäumnis
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie
- Entschädigung für Verdienstausschlag.

Auch ohne nachweisbaren Verdienstausschlag erhalten Schöffinnen und Schöffen eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese Entschädigung beträgt z. Zt. 7 Euro für jede Stunde. Schöffen, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für meh-

rere Personen führen, also Hausfrauen und Hausmänner ohne eigenes Einkommen, erhalten zusätzlich 17 Euro je Stunde.

Entsteht Ihnen durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes ein Verdienstausschlag, so wird dieser zusätzlich erstattet, in Höhe des Bruttoverdienstes einschließlich der von Arbeitgeberseite zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Das Gesetz sieht allerdings eine Höchstgrenze vor, die z. Zt. bei 29 Euro pro Stunde liegt. In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei mehrtägigen Hauptverhandlungen, kann der Entschädigungssatz höher festgesetzt werden.

Auch die nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretung und notwendiger Begleitpersonen.

Die notwendigen Fahrtkosten werden ebenfalls erstattet. Schließlich ist noch ein Tagegeld vorgesehen, dessen Höhe sich nach der Dauer der Sitzung und danach bemisst, ob die Schöffin oder der Schöffe in der Gemeinde wohnt, in der die Sitzung statt-

findet, oder von außerhalb anreisen muss.

Die Entschädigung muss binnen drei Monaten ab Beendigung der Amtsperiode beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch. Bestehen Zweifel über die Höhe oder über bestimmte Posten der beantragten Entschädigung, so können die Schöffinnen und Schöffen – wie übrigens auch die Staatskasse – die gerichtliche Feststellung der zu gewährenden Entschädigung beantragen. Gegen die richterliche Festsetzung der Entschädigung ist in bestimmten Fällen die Beschwerde zulässig (vgl. dazu Nummer 17 des „Merkblatts für Schöffinnen und Schöffen“).

Diese Regelungen werden im Allgemeinen verhindern, dass Schöffinnen und Schöffen durch ihre Tätigkeit bei Gericht finanzielle Einbußen erleiden.

Die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe kann aber auch – vor allem bei Hauptverhandlungen von längerer Dauer – eine besondere Belastung für die Kollegen im Büro oder im Betrieb darstellen, die die Arbeit mit erledigen müssen. Eine ähnliche Belastungssituation kann es im familiären Bereich oder in kleinen Handwerksbetrieben geben.

Die „Leidtragenden“ sollten sich vor Augen führen, dass sie durch ihr Verständnis und ihre Mithilfe wesentlich dazu beitragen können, die Erfüllung der Pflichten des Schöffenamtes zu erleichtern. Sollte es im Einzelfall zu Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen auf der Arbeitsstelle wegen der Ausübung des Schöffenamtes kommen, sollten die Schöffinnen und Schöffen sich vertrauensvoll mit der Bitte an die oder den Vorsitzenden wenden, vermittelnd einzugreifen.

Im Fall einer übermäßigen Beanspruchung, die das Gesetz für gegeben hält, wenn Schöffinnen und Schöffen während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben, sind sie übrigens auf eigenen Antrag aus der Schöffenliste zu streichen (vgl. dazu Nummer 13 des „Merkblatts für Schöffen“ im Anhang). Die Streichung wirkt für den Rest der gesamten Amtsperiode.

2. Soziale Absicherung

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ist auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt, das als Anhang abgedruckt ist.

In Zweifelsfällen sollten die Sozialversicherungsträger, also die Krankenkassen und Ersatzkassen für den Bereich der Krankenversicherung und die Versicherungsanstalten für den Bereich der Rentenversicherung, um Auskunft gebeten werden.



JUSTIZMINISTERIUM



Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen

- 1. Ehrenamt**
- 2. Unabhängigkeit**
- 3. Unparteilichkeit**
- 4. Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung**
- 5. Abstimmung**
- 6. Amtsverschwiegenheit**
- 7. Vereidigung**
- 8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamnt**
- 9. Nicht zu berufene Personen**
- 10. Ablehnung des Amtes**
- 11. Auslosung**
- 12. Heranziehung der Hilfsschöffinnen/Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffinnen/Ergänzungsschöffen**
- 13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste**
- 14. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen**
- 15. Fortsetzung der Amtstätigkeit**
- 16. Entschädigung**

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

- I. Gesetzliche Krankenversicherung**
- II. Rentenversicherung**
- III. Gesetzliche Unfallversicherung**
- IV. Vermögensbildung**
- V. Weitere Auskünfte**

Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen

Das Merkblatt soll den Schöffinnen und Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffinnen und Schöffen an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jede Staatsbürgerin / jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamts entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nummer 8 Absatz 5, Nummer 10 Absatz 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffinnen und Schöffen sind wie Berufsrichterinnen und -richter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG –, § 45 Absatz 1 Satz 1, § 25 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffinnen und Schöffen wie der Berufsrichterinnen und -richter. Schöffinnen und Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre

Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffinnen und Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffinnen und Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und eine angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffinnen und Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffinnen und Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffinnen und Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffinnen und Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeuginnen und Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeuginnen und Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffinnen und Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeuginnen und Zeugen gestatten. Die Schöffinnen und Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Absatz 2, § 241 Absatz 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffinnen und -schöffen (vgl. Nummer 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffinnen und Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffinnen und Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffinnen/Schöffen an. Ist eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter/innen beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter/innen beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszuspreekende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit aus-schließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei



für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richterinnen/Richtern und zwei Schöffinnen/Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffinnen und Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichterinnen und -richtern. Richterliche Berichterstatterinnen und Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffinnen und Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffinnen und Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Absatz 1, § 43 DRiG).

7. Vereidigung

Schöffinnen und Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffinnen und Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters [einer ehrenamtlichen Richterin] getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffinnen und Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.



Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffinnen und Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters [einer ehrenamtlichen Richterin] getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffinnen und Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Absatz 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen,

d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Absatz 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Absatz 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffinnen und Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamts aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Absatz 3, 4, § 77 Absatz 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufene Personen

Zu dem Amt einer Schöffin oder eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn

der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt einer Schöffin / eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident; die Bundespräsidentin
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richterinnen/Richter und Beamtinnen/Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer;

6. Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (BGBl. I 2021 S. 4129) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamts dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche

Richter/in in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung einer Schöffin oder eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter/in tätig sind;
- d) Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiterinnen oder -leiter, die keine weitere Apothekerin oder keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung



tigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffinnen und Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Absatz 2, § 77 Absatz 1, 3 Satz 2 GVG)..

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffinnen und Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffinnen und -schöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffinnen und -schöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich

jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffinnen und Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffinnen und Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffinnen und Schöffen aus der Ersatzschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffinnen und -schöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffinnen und Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Absatz 1, §§ 77, 192 Absatz 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffinnen und -schöffen von der Schöffinnenliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffinnen und -schöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffinnen



und -schöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffinnen und -schöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Absatz 2 Satz 1, § 52 Absatz 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste

Das Gericht kann eine Schöffin oder einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den „gesetzlichen Richter“ ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffinnen und Schöffen werden von der Schöffens-

liste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll (§ 52 Absatz 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Absatz 3, 4, § 77 Absatz 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nummer 8 und 10). Soweit Schöffinnen und Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffensliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Absatz 3, 4, § 77 Absatz 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffinnen und -schöffen sind Schöffinnen und Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Absatz 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffinnen und Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Absatz 3, 4,

§ 77 Absatz 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffinnen und -schöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffinnen und -schöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Absatz 2, § 77 GVG)

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffin oder ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Absatz 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Artikel 21 Absatz 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag der RichterIn oder des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffinnen und Schöffen der Strafkammern auf Antrag des oder der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffin bzw. des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Absatz 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffinnen und Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffewahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die SSchöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaufschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstaufschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).



Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffinnen und Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200 EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

Bei **pfllichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

1. **Freiwillig** versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird.
Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nummer 1 Absatz 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt einer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerin / eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann sie / er bei seiner / seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Absatz 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28g Satz 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI).

Nach § 165 Absatz 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28m Absatz 2 Satz 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28e und 28g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohnanteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger Auskunft geben können. Diese sind für die

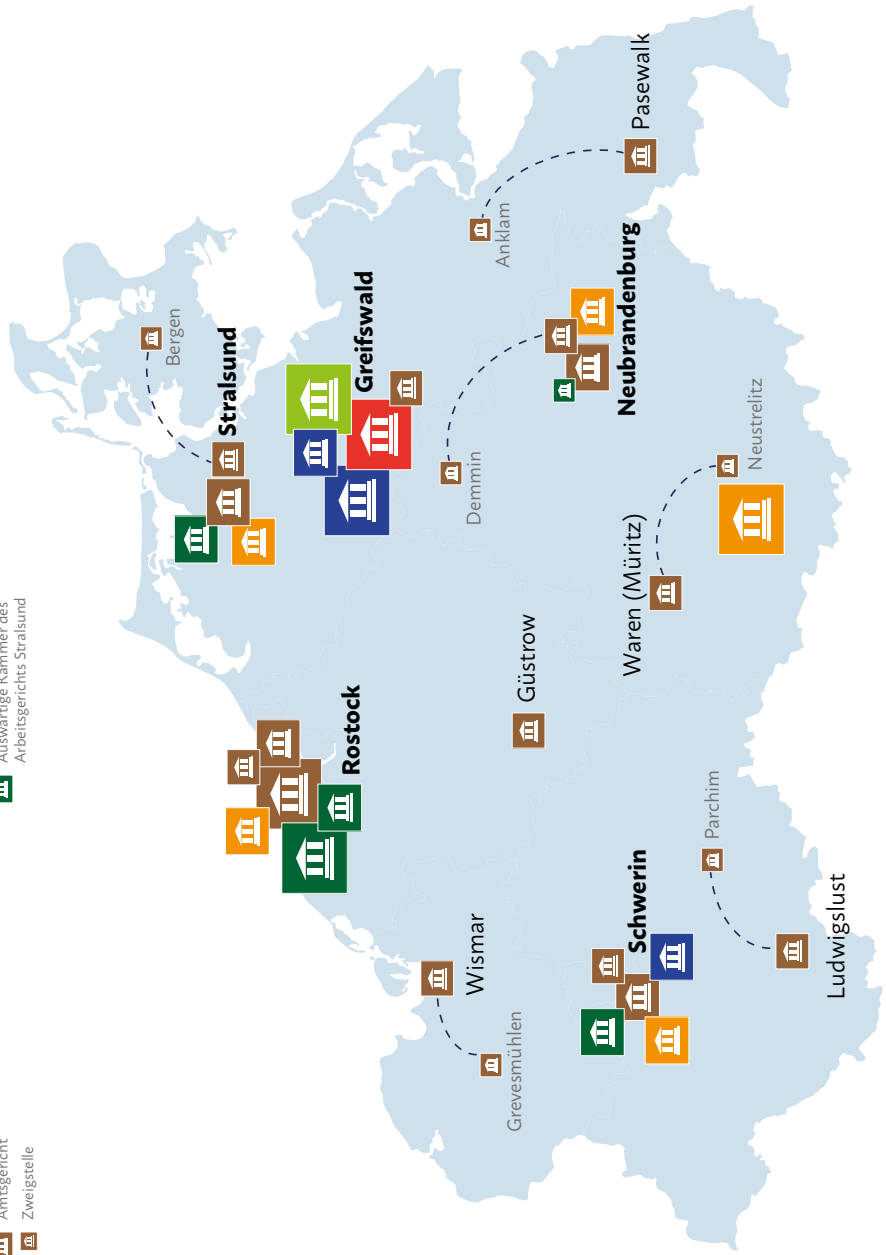
- | | |
|----------------------------|---|
| Krankenversicherung | die Trägerinnen der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und Ersatzkassen), |
| Rentenversicherung | die Trägerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), |
| Unfallversicherung | die für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zuständigen Trägerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Bundes und Unfallkassen der Länder) |

Gericht	Straße	PLZ Ort	Tel	E-Mail
Oberlandesgericht Rostock	Wallstr. 3	18055 Rostock	(0381) 331-0	verwaltung@olg-rostock. mv-justiz.de
Landgericht Neubrandenburg	Friedrich-Engels-Ring 15-18	17033 Neubrandenburg	(0395) 54 44-0	verwaltung@lg-neubrandenburg.mv-justiz.de
Landgericht Rostock	August-Bebel-Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@lg-rostock. mv-justiz.de
Landgericht Schwerin	Demmlerplatz 1-2	19053 Schwerin	(0385) 7415-0	verwaltung@lg-schwerin. mv-justiz.de
Landgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@lg-stralsund. mv-justiz.de
Amtsgericht Greifswald	Domstraße 7a	17489 Greifswald	(03834) 795-0	verwaltung@ag-greifswald.mv-justiz.de
Amtsgericht Güstrow	Franz-Parr-Platz 2a	18273 Güstrow	(03843) 771-0	verwaltung@ag-guestrow. mv-justiz.de
Amtsgericht Ludwigslust	Käthe-Kollwitz-Str. 35	19288 Ludwigslust	(03874) 435-0	verwaltung@ag-ludwigslust.mv-justiz.de
Amtsgericht Ludwigslust, ZwSt. Parchim	Moltkeplatz 2	19370 Parchim	(03874) 435-400	verwaltung@ag-ludwigslust.mv-justiz.de
Amtsgericht Neubrandenburg	Friedrich-Engels-Ring 16-18	17033 Neubrandenburg	(0395) 5444-0	verwaltung@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de
Amtsgericht Neubrandenburg, ZwSt. Demmin	Clara-Zetkin-Straße 14	17109 Demmin	(0395) 5444-0	verwaltung@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de
Amtsgericht Pasewalk	Grünstr.61	17309 Pasewalk	(03973) 20 64-0	verwaltung@ag-pasewalk.mv-justiz.de
Amtsgericht Pasewalk, ZwSt. Anklam	Baustraße 9	17389 Anklam	(03973) 2064 550	verwaltung@ag-pasewalk.mv-justiz.de
Amtsgericht Rostock	Zochstr.13	18057 Rostock	(0381) 4957-0	verwaltung@ag-rostock. mv-justiz.de
Amtsgericht Schwerin	Demmlerplatz 1	19053 Schwerin	(0385) 7415-0	verwaltung@ag-schwerin.mv-justiz.de
Amtsgericht Stralsund	Bielkenhagen 9	18439 Stralsund	(03831) 257-300	verwaltung@ag-stralsund.mv-justiz.de
Amtsgericht Stralsund, ZwSt. Bergen auf Rügen	Schulstraße 1	18528 Bergen auf Rügen	(03838) 8044-0	verwaltung@ag-stralsund.mv-justiz.de

Gericht	Straße	PLZ Ort	Tel	E-Mail
Amtsgericht Waren (Müritz)	Zum Amtsbrink 4	17192 Waren (Müritz)	(03991) 17 00-0	poststelle@ag-waren. mv-justiz.de
Amtsgericht Waren (Müritz), ZwSt. Neustrelitz	Tiergarten- straße 5	17235 Neustrelitz	(03991) 17 00-0	poststelle@ag-waren. mv-justiz.de
Amtsgericht Wismar	Vor dem Fürstenhof 1	23966 Wismar	(03841) 4808-0	verwaltung@ag-wismar. mv-justiz.de
Amtsgericht Wismar, ZwSt. Grevesmühlen	Bahnhof- straße 2 - 4	23936 Grevesmühlen	(03841) 4808-720	verwaltung@ag-wismar. mv-justiz.de
Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern	Domstraße 7	17489 Greifswald	(03834) 890 50	verwaltung@ovg- greifswald.mv-justiz.de
Verwaltungsgericht Greifswald	Domstraße 7	17489 Greifswald	(03834) 890 50	verwaltung@vg-greifs- wald.mv-justiz.de
Verwaltungsgericht Schwerin	Wismarsche Straße 323a	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@vg- schwerin.mv-justiz.de
Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern	Spiegelsdorfer Wende Haus 1	17491 Greifswald	(03834) 795-200	verwaltung@fg- greifswald.mv-justiz.de
Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern	August-Bebel- Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@lag-rostock. mv-justiz.de
Arbeitsgericht Rostock	August-Bebel-Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@arbg- rostock.mv-justiz.de
Arbeitsgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@arbg- stralsund.mv-justiz.de
Arbeitsgericht Schwerin	Wismarsche Str. 323	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@arbg- schwerin.mv-justiz.de
Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern	Tiergartenstr. 5	17235 Neustrelitz	(03981) 255-0	verwaltung@lsg- neustrelitz.mv-justiz.de
Sozialgericht Neubrandenburg	Gerichtsstraße 8	17033 Neubrandenburg	(0395) 5444-500	verwaltung@sg-neubran- denburg.mv-justiz.de
Sozialgericht Schwerin	Wismarsche Str. 323a	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@sg-schwerin. mv-justiz.de
Sozialgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@sg-stralsund. mv-justiz.de
Sozialgericht Rostock	August-Bebel- Str. 15	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@sg- rostock.mv-justiz.de

Gerichtsstandorte Mecklenburg-Vorpommern

-  Oberlandesgericht
-  Landesgericht
-  Amtsgericht
-  Zweigstelle
-  Landesverfassungsgericht
-  Landesarbeitsgericht
-  Arbeitsgericht
-  Auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund
-  Landessozialgericht
-  Sozialgericht
-  Finanzgericht
-  Verwaltungsgericht
-  Oberverwaltungsgericht



Meine Notizen / meine Fragen

A series of horizontal dotted lines for writing notes or questions.

